

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung
Straßen- und Grünflächenamt

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, 12591 Berlin (Postanschrift)

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei – G Sen



Schkopauer Ring 2
12681 Berlin



Zimmer:

KST:

Geschäftszeichen:

SGA ID L

(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in: Telefon (030) Telefax (030) Datum:
Frau Marschinke 90293 7527 90293 7580 7.06.2016
Intern: 9293 7527

Antrag auf Verstärkung einer Maßnahme innerhalb des Sondervermögens Infrastruktur
Wachsende Stadt (SIWA)
Kapitel 9810 – SIWA –
Titel 70095 Neubau der Pilgramer Straße zw. Straße 48 und Alt-Mahlsdorf, Verstärkung um
544.000 € aus dem Titel 97111 Verstärkungsreserve

Vorgang: 76. Sitzung des Hauptausschusses am 22. April 2015 – RN 1719 D-3

<u>Haushaltsnachweis</u>	Titel <u>70095</u>	Titel <u>97111</u>
Ansatz 2015	880.000,00 €	1.516.000,00 €
Ist 2015	14.875,00 €	0,00 €
2016/Reste aus Vorjahren	865.125,00 €	1.516.000,00 €
Ansatz 2016	0,00 €	3.425.071,00 €
Aktuelles Ist	0,00 €	
Verfügungsbeschränkungen	824.000,00 €	
Gesamtkosten	880.000,00 €	

Der Hauptausschuss hat in der vorgenannten Sitzung anhand der SIWA-Bestückungsliste (RN 1719 D-3) die Zuführung an das SIWA beschlossen. In der Bestückungsliste war dabei unter den lfd. Nrn. 7jf) die vorbezeichnete Baumaßnahme enthalten.

Gemäß § 6 Satz 2, 3 Haushaltsgesetz 2016/2017 gilt:

„Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 LHO, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 LHO gesperrt;

Fahrverbindungen:
Bus: X69, 197
S-Bahn: S7
Station: Mehrower Allee
Bus: X54, 154
Bitterfelder/Wolfener Str.

Sprechzeiten:
Do 15-17 Uhr
und nach
Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos
an die Bezirkskasse
Marzahn-Hellersdorf
12591 Berlin

Berliner Bank NL DB
Kto. 512 890 500
BLZ 100 708 48
IBAN: DE44100708480512890500
BIC: DEUTDE33110

Berliner Sparkasse
Kto. 2 243 401 935
BLZ 100 500 00
IBAN: DE03100500002243401935
BIC: BELA3333XXX

Postbank
Kto. 0 654 592 100
BLZ 100 100 10
IBAN: DE19100100100654592100
BIC: PBNK3333XXX

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@ba-mh.berlin.de
Fachbereich Straßen: SGA-Strassen@ba-mh.berlin.de
Fachbereich Grün: SGA-Gruenflaechen@ba-mh.berlin.de
Homepage: <http://www.marzahn-hellersdorf.de>

solche mit einem Kostenrahmen über 500.000 Euro sind gemäß § 22 Satz 3 LHO gesperrt. Satz 2 gilt nicht für Maßnahmen, die über das SIWA finanziert werden.“

Das Abgeordnetenhaus hat zum Haushaltsplan 2016/2017 u.a. folgende Auflage Nr.27 beschlossen:

„Die **Veranschlagungen nach § 24 Abs.3 LHO** sind zukünftig auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken.

Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, die Aufhebung der nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrten Ausgaben und/oder Verpflichtungsermächtigungen durch den Hauptausschuss mit einem Bericht über das Prüfergebnis der BPU gesondert zu beantragen.

Mit diesem Bericht ist sowohl die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu begründen, als auch der Berlin bei einem Verzicht der Baumaßnahme erwachsenden Nachteil darzustellen. Ferner muss der Bericht eine Darstellung der zu erwartenden Nutzungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten gemäß Vordruck SenStadtUm III 1323.H F; wo keine Kostenrichtwerttabellen von SenStadtUm vorhanden sind, können ersatzweise normierte Richtkostenvergleichswerte verwendet werden) und daraus abgeleitet eine Bestätigung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme enthalten. Betragliche Abweichungen sind synoptisch darzustellen und zu begründen.“

Die weitere haushaltsrechtliche Grundlage ergibt sich aus § 24 Abs.5 LHO:

„Baukosten sind vor Veranschlagung auf den voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunkt jährlich um die durchschnittlichen statistischen Baukostensteigerungen der letzten fünf Jahre fortzuschreiben. Nach Veranschlagung vorgenommene Änderungen des Bedarfsprogrammes bedürfen der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen; soweit sie insgesamt mehr als 10 Prozent des veranschlagten Betrages ausmachen, des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss stimmt einer Mittelverstärkung aus der Verstärkungsreserve in Höhe von 544.000 € zu und nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Im Zusammenhang mit der derzeit laufenden Entwicklung eines größeren Wohnbaustandortes (Wohngebiet Am Theodorpark) und eines großflächigen Einzelhandelsstandortes (Porta Möbelmarkt) ist es dringend erforderlich, den in diesem Bereich verlaufenden Teilabschnitt der Pilgramer Straße grundhaft auszubauen.

Die Pilgramer Straße ist von ihrer Funktion her eine Wohnsammelstraße, welche in dem genannten Bereich bislang nur provisorisch ausgebaut ist. Es ist lediglich eine Fahrbahnbefestigung mit unzureichender Tragfähigkeit vorhanden, Anlagen für den Fußgänger- und Radverkehr bestehen nicht bzw. nur ansatzweise. Eine Regenentwässerung existiert nicht, die Beleuchtungsanlage ist veraltet und technisch verschlissen.

Das SIWA-Lenkungsgremium hat in seiner 4. Sitzung am 24.03.2016 meine Bitte um Ansetzerhöhung beraten und grundsätzlich befürwortet die Mittel in Höhe von 544.000 € aus der Verstärkungsreserve des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) zu stellen.

Bauplanungsunterlage:

Die durch das Bezirksamt, hier der Leiter des Straßen- und Grünflächenamtes, Herr Schmidt geprüfte Bauplanungsunterlage vom 17.12.2015 enthält eine Kostenüberschreitung gegenüber der ursprünglichen Planung. Diese begründet sich wie folgt:

Zum Zeitpunkt der seinerzeit zu erstellenden Anträge für das SIWA-Programm ist der Bezirk davon ausgegangen, dass die erforderlichen Entwässerungsanlagen, wie normalerweise bei Investitionen üblich, durch SenStadtUm VII B 41 finanziert werden. Erst im Verlauf der detaillierten Planung wurde seitens SenStadtUm mitgeteilt, dass die Straßenregenentwässerung kurzfristig berücksichtigter SIWA-Maßnahmen im Rahmen des SIWA-Budgets zu planen ist.

Die Kostenberechnung beläuft sich auf 1.424.000 €

Die Fertigstellung der Baumaßnahme wird voraussichtlich bis zum III. Quartal 2018 erfolgen.

Notwendigkeit der Maßnahme:

Durch die Entwicklung eines größeren Wohnbaugebietes im unmittelbaren Umfeld der Pilgramer Straße genügt die vorhandene nur provisorisch ausgebaute Straße nicht mehr den aktuellen Verkehrsbedürfnissen. Die Fahrbahnbefestigung ist mit unzureichender Tragfähigkeit vorhanden, Anlagen für den Fußgänger- und Radverkehr bestehen nicht bzw. nur ansatzweise.

Nachteile bei Maßnahme Verzicht:

Bei Nichtumsetzung der Baumaßnahme kann die Verkehrssicherheit für die Anlieger des benachbarten Wohngebietes sowie für die Kunden des im Bau befindlichen Möbelmarktes nicht mehr gewährleistet werden

Mit freundlichen Grüßen


Christian Gräff